



Amtlicher Teil

Nachruf

Am 31. März 2020 verstarb im Alter von 56 Jahren

Herr Josef Rademacher

Selfkant-Saeffelen

Der Verstorbene gehörte in der Zeit vom 1. April 1990 bis zu seinem plötzlichen Tod als Beschäftigter dem Bauhof der Gemeinde Selfkant an.

Herr Rademacher widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines Gemeindearbeiters mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Wir sind tief betroffen und trauern um einen zuverlässigen, engagierten Mitarbeiter und wertvollen Kollegen. Er erfreute sich allseits hoher Wertschätzung und großer Beliebtheit. Er wird uns unvergessen bleiben.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Herbert Corsten
Bürgermeister

Frank Bienwald
Personalratsvorsitzender

Vorschläge für den Ehrenamtspreis der Gemeinde Selfkant 2020

Die Landesregierung hat im Jahr 2018 das Förderprogramm „**Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen – Wir fördern, was Menschen verbindet**“ ins Leben gerufen. Dieses Förderprogramm sieht unter Ziffer 3.2 Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen: die Fördergruppe „Der Heimatpreis“ vor.

In diesem Zusammenhang hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 10. April 2019 eine Richtlinie zur Anerkennung gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Wirkens auf Gemeindeebene (Ehrenamtsordnung der Gemeinde Selfkant) beschlossen.

Damit sollen Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine und Organisationen, welche sich mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichen Gebiet in besonderer und weit über dem Durchschnitt liegender Weise um die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger langjährig verdient gemacht haben, ausgezeichnet werden.

Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde, in der die Grundlage der Ehrung erläutert wird. Auf der Basis dieser Auszeichnung erfolgt auch eine finanzielle gestaffelte Würdigung.

Insgesamt 5.000 € werden ausgelobt; sie verteilen sich
mit 1.000 € für die Auszeichnung in Bronze
1.500 € für die Auszeichnung in Silber
und 2.500 € für die Auszeichnung in Gold.

Für die Auszeichnung in Gold wird zusätzlich eine Skulptur der Gemeinde als besondere Anerkennung überreicht.

Über die zu Ehrenden entscheidet das Gremium zur Verleihung des Ehrenamtspreises in nichtöffentlicher Sitzung. Die Ehrung wird vom Bürgermeister in feierlicher Weise in der Regel beim jährlichen Neujahrsempfang vorgenommen.

Vorschläge für Ehrungen für das Jahr 2020 können bis **zum 30. Juni 2020** beim Hauptamtsleiter der Gemeinde Selfkant mit der Aufschrift „Vertraulich“ eingereicht werden. Der Vorschlag ist zu begründen.

Elternbeiträge Offene Ganztagschule

Aufgrund der aufgetretenen Coronavirus Covid-19 Fälle bleiben die Schulen in der Gemeinde Selfkant, die bereits seit dem 26. Februar 2020 geschlossen sind, zunächst weiterhin bis zum 19. April 2020 geschlossen.

Im Bereich Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich, in der Astrid-Lindgren-Schule -KGS Selfkant I- und der Westzipfelschule -KGS Selfkant II-, werden auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 13. Juni 2019 monatliche Beiträge, auch in den Schließungszeiten, erhoben.

Es gibt eine gute Nachricht für die Eltern. Da die Schulen nun bereits seit mehreren Wochen geschlossen sind und die Belastung der Erziehungsberechtigten durch Schwierigkeiten bei der Kinderbetreuung wegen der Schulschließung erheblich ist wurde seitens der Landesregierung die Empfehlung ausgesprochen, die Elternbeiträge für den Monat April 2020 auszusetzen. Die Gemeinde Selfkant ist dieser Empfehlung gerne gefolgt und hat mittels Dringlichkeitsbeschluss vom 24. März 2020 beschlossen, die Elternbeiträge für die Ganztags- und Mittagsbetreuung in der OGS auszusetzen. Bei denjenigen, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird im Monat April 2020 keine Abbuchung der Elternbeiträge erfolgen.

Es handelt sich um einen freiwilligen Verzicht, der aufgrund der besonderen Lage im Kreis Heinsberg absolut gerechtfertigt ist.

Während die Aussetzung der Beiträge für April 2020 sofort veranlasst werden kann, ist die Situation für die Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge für März 2020 etwas komplizierter. Aber auch hier ist die Gemeinde Selfkant bestrebt, eine zeitnahe Lösung zu erarbeiten, so dass die März-Beiträge – wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt – erstattet werden.

WestMeals soll den Gastronomen helfen!

Restaurants leben davon, dass Menschen gemeinsam ausgehen. Das ist momentan vorbei. Wo sonst Gläser klirren, Soßen köcheln, Öl in heißen Pfannen zischt und ein leckeres Eis serviert wird, dort herrscht jetzt Stille. Wo sonst Menschen dicht gedrängt beieinandersitzen, gemeinsam essen und lachen, ist es leer.

Die Restaurants, Cafés und Kneipen im Kreis Heinsberg sind seit längerer Zeit geschlossen. Sie dürfen während der Corona-Krise keine Gäste mehr empfangen. Doch: Speisen zum Mitnehmen verkaufen und Essen liefern ist weiter erlaubt. Einige Gastronomen konnten ihren Betrieb rasch umstellen – mit geänderten Öffnungszeiten und Speisekarten.

So kam der Gedanke auf, die Informationen der Gastronomiebetriebe mit ihren eingeschränkten Speisekarten, den Öffnungszeiten und den Kontaktdaten auf einer Plattform zu bündeln. Die Gastronomen aus der Region Kreis Heinsberg haben hier die Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen und zu zeigen, dass sie auch in der aktuellen Lage mit leckeren Speisen für Sie da sind. Auf der anderen Seite ermöglicht die Plattform es, an einer zentralen Stelle zu sehen, bei welchen Restaurants aktuell bestellt werden kann. So einfach und effektiv!

Unter dem Motto „Region unterstützen, lecker essen und Neues entdecken“ helfen Sie den von der Corona-Krise geplagten Unternehmern in der Region.

Die bei der Gemeinde Selfkant entstandene Idee wurde an die Huchel visualmedia Werbeagentur GmbH herangetragen, die innerhalb kürzester Zeit die Plattform westmeals.de programmiert, designt und online zur Verfügung gestellt hat. Die Huchel visualmedia Werbeagentur GmbH ist eine Agentur, die sich in den letzten Jahren auf dem Gebiet des Webdesigns, Corporate Designs, Social Media Marketings und in der Unternehmerbranche einen Namen gemacht hat.

Die Agentur stellt den Betrieben ihre Anzeigen auf westmeals.de kostenlos zur Verfügung. Die Restaurantbesitzer müssen sich nur registrieren und ihre Anzeige aufgeben. Schon sind sie auf WestMeals gelistet!

Lassen Sie den Herd kalt, unterstützen Sie die heimische Gastronomie und bestellen Sie Ihr Essen in einem der lokalen Restaurantbetriebe. Unter westmeals.de können Sie das umfangreiche Angebot der Gastronomie einsehen. Sie sind Gastronom und noch nicht dabei? Dann registrieren Sie sich gerne – geht ganz einfach und ist vollkommen kostenlos. So geht Zusammenhalt! HS be strong

<https://www.westmeals.de/>

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in der Gemeinde Selfkant am 13.09.2020

Gemäß Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Selfkant in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
 - für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Selfkant
- auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung,

**bis spätestens 16.07.2020,
18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Gemeinde Selfkant, Gemeindeverwaltung Selfkant einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Gemeinde Selfkant zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Allgemeines

Der Wahlausschuss der Gemeinde Selfkant hat am 05.02.2020 das Gebiet der Gemeinde Selfkant in 14 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. (§ 15 KWahlG).

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

a) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das

Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

c) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Wahlvorschläge für Reserveliste

a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **mindestens 9 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Selfkant

a) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von **mindestens 140 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der

Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

c) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.

d) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Selfkant, den 25.03.2020
Gemeinde Selfkant

Der Wahlleiter
Corsten

Fundsachenbekanntmachungen

Im Monat März 2020 wurde ein Autoschlüssel gefunden, der im Fundbüro der Gemeinde Selfkant abgegeben wurde.

Der Verlierer kann sich beim Fundamt der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 2, Tel. 02456/499-132, während der Öffnungszeiten melden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
Flurbereinigung Gangelt II
Aktenzeichen: 33.43 -5 09 04-

50667 Köln, den 27.03.2020
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelt II werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 15.12.2009 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 01.04.2015, 20.07.2017 und 22.10.2018 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden -mit Ausnahme der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen- so festgestellt, wie sie vom 14.05.2019 bis 16.05.2019 sowie vom 20.05.2019 bis 22.05.2019 in der Gemeinde Gangelt ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

2. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse aufgrund von Einwendungen nachträglich geändert und mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung Flur	Flur- stück	Fläche (m ²)	offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung		
			Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)	Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)
Waldenrath 4	143	11.950	Wald	1	11.950	Ackerland	2 4	6757 5193
Waldenrath 14	5	2.840	Ackerland	2	2.840	Ackerland	1 2	686 2.154
Waldenrath 14	6	1.890	Ackerland	2	1.890	Ackerland	1 2	476 1414
Randerath 36	20	31.444	Ackerland	2 3 4	24.469 4.556 2.419	Ackerland	2 3 4	22361 6664 2.419
Randerath 38	2	17.191	Ackerland	1 2 3	7.166 9.324 701	Ackerland	1 2	7.166 10.025

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden.

Die Unterlagen und Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- erläutert worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in einem Anhörungstermin am 23.05.2019 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Die Einwendungen wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen.

Allen Beteiligten, deren Einlageflurstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfuhren, wurden die Änderungen schriftlich mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Rombey

Regierungsvermessungsdirektorin

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_zwei/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Corona-Hilfe: Hinzuverdienstgrenze für 2020 deutlich erhöht Saisonarbeit länger möglich

Durch die Corona-Krise besteht derzeit ein besonders hoher Bedarf an medizinischem Personal. Aber auch in anderen systemrelevanten Bereichen kann es zu Personalengpässen aufgrund von Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen kommen. Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, hat die Bundesregierung die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr. Hierauf weist die Deutsche Rentenversicherung Rheinland in Düsseldorf hin.

Die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 werden auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Für eine kurzfristige Beschäftigung werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Maßgeblich ist, dass Ihre Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart - zum Beispiel bei Erntehelfern - befristet und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft werden die Zeitgrenzen befristet ausgeweitet, weil aufgrund der Corona-Pandemie diese voraussichtlich in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen. Bisher betragen die Grenzen drei Monate oder 70 Arbeitstage.

Die dargestellten Änderungen basieren auf dem in Kraft getretenen „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen gilt für Neu- und Bestandsrentnerinnen und –rentner. Keine Änderungen gibt es hingegen bei den Hinzuverdienstregelungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland informiert hierzu und zu allen anderen Themen der gesetzlichen Altersvorsorge und zur Rehabilitation auf www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de.

**Standesamtliche Nachrichten:
Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:**

Herrn Josef Stevens,
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 52;
er wird am 25.04. 84 Jahre alt.

Herrn Nikolaus Wintgens,
wohnhaft in Millen, Kirchplatz 12;
er wird am 28.04. 85 Jahre alt.

Frau Rosalia Wilms,
wohnhaft in Saeffelen, Am Steincleef 15;
sie wird am 28.04. 83 Jahre alt.

Herrn Peter Mols,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 112;
er wird am 03.05. 80 Jahre alt.

Frau Elisabeth Dahlmans,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 9;
sie wird am 05.05. 86 Jahre alt.

Frau Katharina Königs,
wohnhaft in Saeffelen, Heinsberger Str. 6;
sie wird am 05.05. 80 Jahre alt.

Frau Rosemarie Mulder,
wohnhaft in Tüddern, Messweg 10;
sie wird am 06.05. 84 Jahre alt.

Herrn Werner Pohl,
wohnhaft in Susterseel, Karl-Arnold-Straße 18;
er wird am 07.05. 81 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Aufgrund der aufgetretenen Coronavirus Covid-19 Fälle bleibt das Rathaus vorerst geschlossen.

In dringenden Fällen kann nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Termin vereinbart werden.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Kom. Bauhofleiter Hoeker	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant –Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

**Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk
Gangel GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.